

**Protokoll der Mitgliederkonferenz**  
am **2. Juni 2012**, von 11.00 bis 14.00 Uhr  
in der Lebenshilfe **Braunschweig**

Thema:

**Grundsicherung für psychisch Kranke –  
was Angehörige unbedingt wissen sollten!**

Grundsicherung statt Sozialhilfe – worin besteht der Unterschied?  
Wer hat Anspruch auf diese Leistung und in welcher Höhe?

Herr **Jens Ludwig von der Lebenshilfe Braunschweig** sprach zu diesem Thema. Mit der Einladung an die Mitglieder erging die Bitte, Fragen zum Thema mit der Post oder als E-Mail zuzusenden. Diese Fragen waren Herrn Ludwig vorab zur Verfügung gestellt worden.

Herr Ludwig arbeitet seit zehn Jahren für die Lebenshilfe, er ist dort als Abteilungsleiter Wohnen und Beratung tätig, hier vor allem in der Rechtsberatung.

Das Protokoll gibt zunächst die Vortragsnotizen seiner Powerpoint-Präsentation ergänzt um mündliche Ergänzungen wieder.

## **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

### Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsicherung ist eine Leistung der Sozialhilfe. In der jetzigen Form gibt es sie seit dem 1. Januar 2005 und alles ist im Sozialgesetzbuch XII geregelt.

Zur Abgrenzung zu anderen Leistungen muss darauf verwiesen werden, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II, das so genannte „Hartz IV“) im Sozialgesetzbuch II und die Hilfe zum Lebensunterhalt (Klassische Sozialhilfe) zwar auch im Sozialgesetzbuch XII, aber in anderen Kapiteln geregelt wird.

### Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug sind das Vorliegen einer Behinderung, die Vollendung des 18. Lebensjahres, volle Erwerbsminderung und ein Vorliegen von Bedürftigkeit.

Volle Erwerbsminderung ist unabhängig von der Arbeitsmarktlage. Die Erwerbsminderung muss dauerhaft sein und der Antragsteller darf nicht in der Lage sein, mindestens drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.

Grundsätzlich erfolgt die Feststellung der Erwerbsminderung durch den Träger der zuständigen Rentenversicherung oder im Rahmen einer Beauftragung durch den Träger der Sozialhilfe aufgrund Angaben und Nachweisen des Leistungsberechtigten.

Eine Ausnahme von der Feststellung besteht, wenn bereits Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird oder ein Besuch des Arbeitsbereiches oder die Fördergruppe einer Werkstatt für behinderte Menschen vorliegt. Menschen, die hierzu gehören, arbeiten 3 / 5 / 8 Stunden am Tag, sind aber dennoch voll erwerbsgemindert, obwohl sie arbeiten, zum Beispiel auch hier in Braunschweig bei IKEA und anderen Großbetrieben.

Bedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht mit eigenen Einkommen und Vermögen sicherstellen kann. Der Lebensunterhalt ist abhängig vom sogenannten Grundsicherungs-

bedarf.

Die Grundsicherung umfasst folgende Leistungen:

Den maßgebenden Regelsatz, die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einen Mehrbedarf von 17% des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ (=Gehbehinderung), einen angemessenen Mehrbedarf für eine kostenaufwändigere Ernährung und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Alles zusammen ist der Grundsicherungsbedarf. In Braunschweig liegt nach dem Mietspiegel die Aufwendung für eine Wohnung mit 50m<sup>2</sup> bei 257,00 Euro. In Braunschweig ist kein Fall bekannt, dass jemand eine Wohnung räumen musste, weil sie für das Sozialamt zu teuer ist. Hier gibt es jetzt eine kommunale Deckelung.

Die Regelsätze:

Bedarfsstufe 1 (Alleinlebend)	374,00
Bedarfsstufe 2 (Bedarfsgemeinschaft)	337,00
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene im Haushalt der Eltern)	299,00
Bedarfsstufe 4 (Kinder ab 14)	287,00
Bedarfsstufe 5 (Kinder ab 6)	251,00
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5)	215,00

Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden übernommen, soweit sie angemessen sind. „Angemessenheit“ wird von der Kommune festgelegt. Dies betrifft Miethöhe, Größe der Wohnung und Heizkosten. Die Miete ist dabei abhängig vom jeweiligen Mietspiegel.

Wenn der Bedürftige im Haushalt der Eltern lebt, dann wird dies als eine „Haushaltsgemeinschaft“ bewertet. Die Unterkunftskosten werden nach der Zahl der Mitglieder aufgeteilt und der Sozialhilfeträger übernimmt den Teil der Unterkunftskosten für den Bedürftigen.

Selbst bei Wohneigentum ist eine Grundsicherung möglich, wenn die Wohnung angemessen ist (=50m<sup>2</sup>). Die Grundsicherung bezahlt Schuldzinsen aus einem Kredit für das Eigenheim sowie Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Versicherungsbeiträge und Ausgaben zur Instandsetzung.

Maßstab für die Angemessenheit ist eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

Beim Einkommen eines Bedürftigen kommt es zu einer Unterscheidung zwischen bedarfsminderndem Einkommen und nicht bedarfsminderndem Einkommen. Nicht bedarfsmindernd sind Pflegegeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. für Impfschäden), Blindengeld und Kindergeld der Eltern.

Bedarfsminderndes Einkommen sind Erwerbsminderungsrenten, Werkstatteinkommen aus Tätigkeit in einer WfbM abzüglich von Freibeträgen, eine Arbeitsmittelpauschale von 5,00 Euro, ein Arbeitsförderungsgeld von 26,00 Euro und ein Freibetrag von einem Achtel des Eckregelsatzes (maximal 46,75 Euro).

Ein Berechnungsbeispiel für einen Bedürftigen in Braunschweig:

Die Bedarfsberechnung umfasst:

Regelsatz	Bedarfsstufe 1	374,00
Unterkunft (Kaltmiete)		257,00
Heizung		60,00
Mehrbedarfszuschlag		66,00
= Grundsicherungsbedarf		850,00

Davon abzuziehen wäre das Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behin-

derte Menschen von 200,00 Euro. Der Abzug von 200,00 Euro reduziert sich um die Arbeitsmittelpauschale (5,00), Arbeitsförderungsgeld (26,00), Freibetrag (46,75), zzgl. 25% des übersteigenden Betrages (30,56). Es verbleibt ein Abzug von 91,69 Euro. Der allgemeine Grundsicherungsbedarf beträgt 850,00 Euro, reduziert um das bereinigte Einkommen von 91,69 – damit besteht in diesem Fall ein Anspruch auf eine Grundsicherung von 758,31 Euro.

#### Heimbewohner:

Behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Die Leistungen für die Unterbringung werden dann aber als Einkommen abgezogen.

Das Vermögen des Grundsicherungsberechtigten ist anzugeben. Bestimmte Vermögenswerte sind jedoch geschützt. Zum Beispiel ein angemessenes Hausgrundstück, das bewohnt wird und Geldwerte in Höhe von 2.600 Euro sowie Zuschläge für unterhaltsberechtigten Personen (Ehegatte 614 Euro, andere 256 Euro). Grundsicherung darf nicht von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, dessen Verwertung eine Härte darstellen würde.

Das Einkommen der Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn es 100.000 Euro nicht überschreitet. 100.000 Euro im Sinne des Einkommenssteuerrechts, also bei Selbständigkeit nur der Gewinn und bei nichtselbständiger Arbeit nur der Überschuss über den Werbungskosten. Die Einkommensverhältnisse der Eltern dürfen nur überprüft werden, wenn Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Einkommensgrenze vorliegen. Das Vermögen der Eltern bleibt unberücksichtigt.

Das Einkommen und das Vermögen des Partners / der Partnerin werden voll berücksichtigt.

Abschließend kam noch ein Hinweis zur Antragsstellung. Grundsicherung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist beim örtlichen Sozialamt zu stellen.

Zum Vortrag und den Details der Berechnung der Grundsicherung gab es zahlreiche Nachfragen, die von Herrn Ludwig beantwortet wurden.

- Es kann nicht nachträglich ein Sparkonto über 2.600 Euro eingerichtet werden. Es gibt einen jährlichen Stichtag, zu dem Sparsbücher und Kontoauszüge vorgelegt werden müssen. Summen über 2.600 (zum Beispiel durch Zinsen) würden angerechnet werden. Der Bedürftige muss also dafür sorgen, dass nie auf seinem Konto mehr als die Höchstsumme liegen. Beispiel von einer Bedürftigen, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeitet. Von ihrem Einkommen wurde Geld für eine größere Ausgabe angespart und die Sparsumme von 2.600 Euro überschritten. Die Grundsicherung wurde über mehrere Monate gekürzt, bis auf dem Sparkonto weniger als 2.600,00 Euro verblieben.
- Erbsummen müssen verbraucht werden. Man darf das Geld verjubeln, aber nicht verschenken. Denn verschenkte Gelder können zurückgefordert werden, aber Erbgelder, die in Wohneigentum oder in Wohnungseinrichtung investiert sind, sind nicht angreifbar.
- Beispiele aus der Erfahrung der AANB-Mitglieder: 10 Jahre Hartz IV zurückzahlen bei Erbschaft.
- Erbschaft ist dann egal, wenn keine Grundsicherungs-Berechtigung vorliegt. Wenn Partner hohes Einkommen hat, dann kann auch die Berechtigung für einen Werkstattarbeitsplatz verloren gehen.
- Auch eine offensichtliche Erwerbsunfähigkeit muss nachgewiesen werden. Es

wurde das Beispiel einer schweren geistigen Behinderung genannt. Es sollte ein Antrag auf Erwerbsunfähigkeit gestellt werden, der Rententräger wird informiert, Gutachten stellen die Behinderung fest und dann erst kann Grundsicherung beantragt werden kann.

- Beispiel eines Mitglieds: Die rechtliche Betreuerin der Tochter in Berlin spricht sich gegen Grundsicherung aus und hat stattdessen HARTZ IV-Mittel beantragt, um eine bessere Förderung für die Bedürftige zu erhalten. Herr Ludwig verwies darauf, dass bei einer Förderung durch SGB II (Arbeitslosengeld II) viele weitere Förderungen, wie zum Beispiel Krankengeld, möglich sind.
- Zum Thema Zuverdienst und Erbschaft wurde noch einmal betont, dass jedes Erbe über 2.600 Euro zu einer Anrechnung und damit dem Verlust der Grundsicherung führt. Zuerwerb ist ein Zweifelsfall. Es darf nicht mehr als 3 Stunden am Tag gearbeitet werden und ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten werden. Der Anspruch auf Grundsicherung kann bei Zuerwerb angezweifelt werden und dann gibt es eine Begutachtung.
- Es wurde auf den Unterschied zwischen HLU (=die Sozialhilfe) und der Grundsicherung verwiesen. Bei der Sozialhilfe sind die Eltern verpflichtet ihr Einkommen nachzuweisen.
- Das Arbeitsamt kann ein Verfahren einleiten, dass die Förderung einer Person von SGB II zu SGB XII geändert wird. Ein Amtsarzt würde den Vermittelbaren untersuchen und dann möglicherweise den Rententräger über die Schwere der Erkrankung informieren und dann könnte ein Verfahren starten.
- Die Frage nach Vererbung und Testament wurde vertagt und auf die gesonderte Mitgliederkonferenz zu diesem Thema im Herbst in Hannover verwiesen.
- Es gab abschließend noch eine Frage zur Partnerschaft. egal ob Ehe oder eheähnliche Partnerschaft. Die Partner bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Ihre Einkommen werden addiert und damit kann bei einem höheren Einkommen eines Partners der Anspruch auf Grundsicherung entfallen. Wenn man mit einer oder mehreren Personen zusammenlebt, muss der Antragsteller beweisen, dass keine Bedarfsgemeinschaft besteht. Wohngemeinschaften können beweisen, dass sie zusammen wohnen, um sich die Miete zu teilen und überhaupt Zugang zu Wohnraum zu haben. Um zu klären, dass es sich nicht um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, ist eine Kontrolle durch das Amt möglich.

Frau Seelhorst bedankte sich beim Referenten und beantwortete Fragen zur Seelhorst-Stiftung. Frau Seelhorst erklärte, dass die Stiftung Depots für Zustifter und Sparkonten für Nutznießer verwaltet. Wenn zum Beispiel ein TV gekauft werden soll, dann würde es aus dem Depot bezahlt. Gleichzeitig sammelt die Stiftung auch Spenden, aus denen direkte Zahlungen außerhalb der Zustiftungen getätigt werden. Bedürftige stellen ein Antrag auf Förderung zum Beispiel zur Reparatur eines Fahrrads und erhalten im positiven Fall eine Erstattung der Kosten.